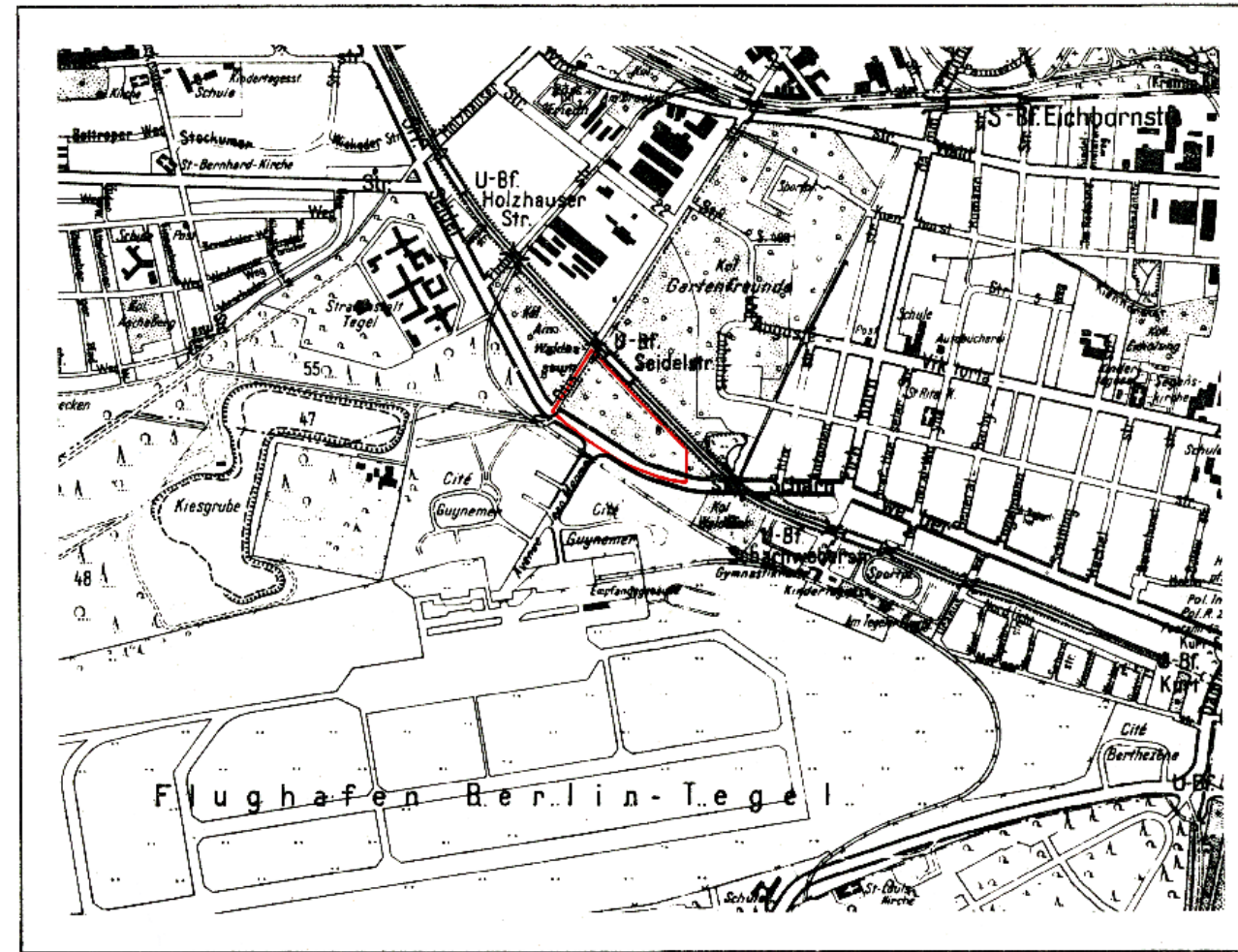


Übersichtskarte 1:20 000

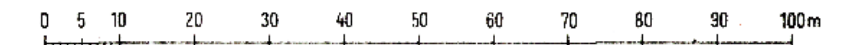


Abzeichnung

Bebauungsplan XX-133

für das Grundstück
Seidelstraße 1-6 (teilweise)
und für die Grundstücke
Seidelstraße 7-14 Ecke Otisstraße
im Bezirk Reinickendorf

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke
oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im Gewerbegebiet

(§ 8 BauNVO)

Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke

mit Bindungen für Bepflanzungen

Grundflächenzahl

Geschossflächenzahl

Geschlossene Bauweise

Baugrenze

§ 23 der BauNVO

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Festsetzungen:

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Höhenlage von Verkehrsflächen ü. NN

35,4

Planunterlage

Öffentliches Gebäude

Geschloßzahl

Mauer

Zaun, Hecke

Geländehöhe, Straßenhöhe

Ortsteilgrenze

Grundstücksgrenze

Eigentumsgrenze

Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes

in Berlin geschützte Bäume

- Planergänzungsbestimmungen.**
1. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
 2. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
 3. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Werbeanlagen sind unzulässig.
 4. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt

Berlin-Wittenau, den 5. 3. 1968

Bezirksamt Reinickendorf

Abt. Bau- u. Wohnungswesen

Vermessungsamt

i.A.

Obervermessungsamt

Bezeichnung

Bezeichnung

Bezeichnung

Bezeichnung

Bezeichnung

Bezeichnung

Bezeichnung

Bezeichnung

Bezeichnung

Bezeichnung

Bezeichnung

Bezeichnung

Bezeichnung

Bezeichnung

Bezeichnung

Bezeichnung

Bezeichnung

Bezeichnung

Bezeichnung

Bezeichnung

Bezeichnung

Bezeichnung

Bezeichnung

Bezeichnung

Bezeichnung

Bezeichnung

Bezeichnung

Bezeichnung

Bezeichnung

Bezeichnung

Bezeichnung

Bezeichnung

Bezeichnung

Bezeichnung

Bezeichnung

Aufgestellt: Berlin-Wittenau, den 12. 4. 1967

Bezirksamt Reinickendorf v. Berlin, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt

Stadtplanungsamt

Kopetzky

Amtsleiter

Hein

Amtsleiter

Schäfer

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung

mit Beschluß vom 3. 5. 1967 erhalten und wurde

in der Zeit vom 29. 5. bis 28. 6. 1967 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Wittenau, den 30. 6. 1967

Bezirksamt Reinickendorf

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsamt

Hein

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665)
in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 6. 11. 1967

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 24. 11. 1967 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1571 verkündet worden.

XX-133